

fortbestehen lassen, die katholische Soziallehre sei ein ausgefülltes System unmittelbar praktischer Imperative ... Tatsächlich ist sie vorsichtig und verhalten. Gewiß muß sie ihre Nähe zur Freiheit nicht zuletzt gegen ihre Freunde verteidigen. Aber das Offene ihrer Strukturen ist so betont, daß es sich immer wieder durchsetzt“ (48).

Zum Abschluß sei noch auf die von Franz Otto *Busch* auf den neuesten Stand gebrachte Bibliographie der Veröffentlichungen Nell-Breunings hingewiesen, die mit ihren 45 eng bedruckten Seiten einen Begriff von der Arbeitskraft und dem Fleiß des durch die Festschrift geehrten Autors gibt.

H. Krauss S. J.

Patzig, Günther: *Die Aristotelische Syllogistik. Logisch-philologische Untersuchungen über das Buch A der „Ersten Analytiken“* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge Nr. 42). 2., verbesserte Aufl. 8^o (208 S.) Göttingen 1963, Vandenhoeck & Ruprecht. 26.—DM.

Diese mit wissenschaftlicher Strenge durchgeführte Untersuchung hat sich zum Ziel gesetzt, einen bekannten Problembereich aristotelischer Syllogistik neu zu überdenken. Im Anschluß an den Gang der Darstellung sollen kurz die gewonnenen Erkenntnisse mitgeteilt werden.

Auf die Frage, was ein aristotelischer Schluß sei (11—24), antwortet der erste Teil der Untersuchung, daß der aristotelische Schluß die Form eines „Wenn-So-Satzes“ hat. Die aristotelische Satzlogik setzt an Stelle konkreter Begriffe variable. Für den Bereich ihrer möglichen Argumente gelten bestimmte Regeln, und für die Beziehungen zwischen diesen Variablen benutzt Aristoteles andere Formulierungen als die übliche Kopula der traditionellen Logik (23—24). Ein aristotelischer Syllogismus wäre z. B. folgender Satz: „Wenn das A allen B zukommt und das B allen C zukommt, so kommt das A allen C zu.“ Die Formulierung dieses Syllogismus bei Aristoteles (Anal. pr. A 4, 25 b 37—39) erweitert die Conclusio: „so kommt notwendig das A allen C zu“.

Daraus erhebt sich die Frage nach der Bedeutung des Wortes „notwendig“ in der aristotelischen Logik (25—51). Aristoteles will durch den Zusatz „notwendig“ die Conclusio nicht zu einem apodiktischen Satz machen, weil dann eine der Prämissen ein apodiktischer Satz sein müßte. Handelt es sich hier um eine Notwendigkeit, die jeder korrekten Conclusio zukommt, oder um die Notwendigkeit als Modalfaktor (25), also um relative oder um absolute Notwendigkeit? Bei der Unterscheidung dieser beiden Fälle entstehen in der Modallogik Schwierigkeiten: „... und zwar in den Fällen, in denen als Conclusio ein selber und als solcher notwendiger Satz auftritt, der außerdem noch, wie die Conclusio von Barbara (I) in unserem Beispiel, das Zeichen der sog. „relativen“ Notwendigkeit an sich aufnehmen müßte. Diesen Schwierigkeiten geht Aristoteles geschickt aus dem Wege, indem er für die relative und die absolute Notwendigkeit zwei verschiedene Ausdrücke wählt: *ἀνάγκη ὑπάρχειν* für die relative und *ἐξ ἀνάγκης ὑπάρχειν* für die absolute Notwendigkeit, so z. B. Anal. pr. A 10, 30 a 39 (26—27). Von dieser aristotelischen Unterscheidung sagt der Verfasser u. a. folgendes: „Die Unterscheidung von relativ und absolut notwendigen Sätzen bei Aristoteles ist systematisch irreführend, weil sie den Unterschied zwischen notwendiger Wahrheit eines Satzes und der Notwendigkeit des im Satze ausgesprochenen Sachverhalts vernachlässigt“ (33). Zusammenfassend meint der Verfasser: „Damit haben wir gezeigt, daß die von Aristoteles unterschiedenen beiden Arten von Notwendigkeit ein und dieselbe Notwendigkeit sind, und daß deren adäquater logischer Ausdruck ein Alloperator ist. Im Falle der „absoluten“ Notwendigkeit enthält dieser Alloperator Individuenvariable, im Falle der „relativen“ Notwendigkeit enthält er Begriffsvariable. Während also Aristoteles „relative“ und „absolute“ Notwendigkeit als zwei verschiedene Arten von Notwendigkeit definiert, die möglicherweise einem und demselben Satz zukommen können, handelt es sich tatsächlich um eine und dieselbe Notwendigkeit zweier wesentlich verschiedener Arten von Sätzen: im einen Falle um verallgemeinerte Aussagen über Individuen, im anderen Falle um verallgemeinerte Aussagen über Prädikate bzw. Begriffe“ (46).

Zu den Eigentümlichkeiten der aristotelischen Syllogistik zählt die Unterscheidung von vollkommenen und unvollkommenen Schlüssen (52—93). Diese Unterscheidung betrifft nicht die Gültigkeit, sondern die Evidenz. Solche vollkommenen Schlüsse sind die der ersten Figur, und nur diese (60). Die übrigen Syllogismen sind gültig, aber ihre Gültigkeit ist nicht so evident. Die Evidenz beruht im Vergleich zu den Schlüssen der anderen Figuren auf der Stellung der Begriffe zueinander: „In der Formulierung des Schlusses Barbara wird die logische Tatsache unübertrefflich deutlich, auf der seine Gültigkeit beruht, nämlich die Transitivität der Relation ‚allgemein zukommen‘ zwischen den Begriffen, die syllogistischen Voraussetzungen genügen. Denn es wird von A ausgegangen nach B, von B weitergegangen nach C, und dabei springt gleichsam in die Augen, daß man mit demselben Schritt auch unmittelbar von A nach C gelangen kann“ (61). Auf die Frage, ob die Gültigkeit eines solchen Syllogismus wesentlich leichter eingesehen werden kann als die eines Syllogismus, der diese Eigenschaften nicht hat, lautet die Antwort: „Die Behauptung des Aristoteles, der in der Auszeichnung gewisser Syllogismen als ‚vollkommener‘ Schlüsse nach unseren Untersuchungen enthalten, die Behauptung nämlich, daß diese Syllogismen wesentlich einleuchtender sind als alle übrigen Syllogismen, ist nicht richtig. Denn es ist nicht richtig, daß z. B. der Syllogismus (4) wesentlich einleuchtender sei als z. B. der Syllogismus Festino der assertorischen Logik. In beiden Fällen bedarf es, um die Evidenz herzustellen, einer Operation aufgrund eines logischen Gesetzes; und es macht keinen Unterschied, daß dies Gesetz einmal ein solches der Prädikatenlogik, das andere Mal der Modallogik ist. Die Behauptung würde zu Recht bestehen, wenn Aristoteles, unserem Vorschlag gemäß, nur (2) und (5) als ‚vollkommene‘ Schlüsse gelten ließe: nur diese haben genau die formalen Eigenschaften, die Aristoteles in der assertorischen Logik als notwendige und hinreichende Bedingungen der ‚Vollkommenheit‘ eines Syllogismus behandelt“ (76—77).

Zum Gegenstand sich widersprechender Deutungen ist das Ausfallen der 4. Figur des Aristoteles (94—136) geworden. Der Verfasser erklärt dieses Problem als Folge der aristotelischen Definition der Schlußfiguren. Das Ergebnis dieser Untersuchungen faßt er folgendermaßen zusammen: „Aristoteles definiert die Figuren und die in ihnen auftretenden Begriffe in A 4—6 auf verschiedene Weise. In der ersten Figur benutzt er zur Definition unkorrekterweise Umfungsverhältnisse zwischen den Begriffen, in der zweiten und dritten Figur die grammatische Funktion der Begriffe in den Prämissen und ihre Anordnung in einer bestimmten Formulierung der Syllogismen, der von mir sog. ‚Standardformulierung‘. Da für die Vollkommenheit von Syllogismen verlangt wird, daß der Oberbegriff als Prädikat der Conclusio fungiert, verallgemeinerte Aristoteles diese Anforderung für alle Syllogismen und schloß aufgrund dieser fehlerhaften Verallgemeinerung (von ‚vollkommenen‘ auf alle Syllogismen) in der systematischen Erörterung A 4—6 einige Syllogismen als ungültig aus, die tatsächlich gültig sind. Diese Syllogismen trug Aristoteles aber in A 7 und B 1 der ersten Analytik nach, teils ausdrücklich, teils durch Angabe der Prinzipien, nach denen man sie aus schon bekannten Syllogismen entwickeln kann. Von diesen neugewonnenen Syllogismen lassen sich die meisten durch die beschriebene Konversion (bzw. durch Vertauschung von A und C in Prämissen und Conclusio) in andere, in A 4—6 bereits behandelte, Syllogismen zurückverwandeln. Das gilt aber nicht für die Syllogismen, die aus der ersten Figur durch die Gesetze der Konversion und aufgrund der Regeln von A 7 abgeleitet werden können: sie bilden nach solcher Konversion eine neue Figur, eben die traditionelle vierte Figur. Eine solche vierte Figur war aber ohne durchgreifende Änderungen der bereits in A 4—6 gegebenen Definitionen nicht zu definieren. Darum, so schlossen wir, behandelt Aristoteles die fragliche Modi zwar nicht ausdrücklich, aber implizit, als Modi der ersten Figur, obwohl ihre Begriffe die Definitionen nicht erfüllen, die er in A 4 gegeben hatte. Hierin folgt Theophrast seinem Lehrer, wenn er die fünf neuen Modi der ersten Figur ausdrücklich hinzufügt. Dies von Lukasiewicz gelobte Verfahren hat aber eine Inhomogenität des entstehenden syllogistischen Systems zur Folge, weil in ihm zwar die ‚indirekten‘ Modi der ersten Figur, nicht aber auch die der zweiten und dritten Figur berücksichtigt sind. Das Fehlen einer vierten Figur bei Aristoteles ist also nicht Ergebnis

bloßer Flüchtigkeit und noch weniger die Folge aristotelischer Meinungen über die Ungültigkeit der Modi dieser Figur oder ihre ‚wissenschaftliche Wertlosigkeit‘. Die vierte Figur fehlt bei Aristoteles, weil sie im Rahmen des von Aristoteles in A 4—6 entwickelten Systems nicht definiert werden kann“ (135/136).

Aristoteles kennt nun auch ein Verfahren, die unvollkommenen Syllogismen in vollkommene umzuwandeln, die *Reductio* (137—197). Dieses Umwandlungsverfahren ist gewissen Regeln unterworfen. Die verschiedenen Arten dieser *Reductio* stellen drei Beweisarten dar: 1. die Konversion von Prämissen (144—152); Aristoteles erläutert die Konversionsregeln in A 3; 2. die *Reductio ad impossibile* (153—154). Hierzu stellt der Verfasser fest: „Aristoteles beweist Baroco und Bocardo mit einer *Reductio ad impossibile*. Das Verfahren ist in der traditionellen Interpretation gliblich mißverstanden worden, vor allem, weil man nicht beachtete, daß ein Beweis eventueller Conclusionen solcher Schlüsse gar nicht als der hier verlangte Beweis der Gültigkeit dieser Syllogismen selbst dienen kann. Es wurde gezeigt, daß die *Reductio ad impossibile* und die Syllogismen *per impossibile* nicht nur tatsächlich, sondern auch für Aristoteles voneinander verschieden sind. Die *Reductio ad impossibile* ist die zu der in B 8—10 beschriebenen Konversion von Syllogismen konverse Operation und logisch durchaus korrekt“ (166). Eine untergeordnete Rolle besitzt der 3. Beweis durch Ekthesis (166—180). Mit dieser Beweisart hat Aristoteles sich nicht lange aufgehalten. Er hielt sie für entbehrlich (167). Die wichtigste Stelle für dieses Beweisverfahren finden wir: Anal. pr. A 6, 28a 22—26. Es handelt sich um den Beweis von Darapti (169). In einem langen Beweisgang (171—176) erläutert der Verfasser, daß den Beweisen durch Ekthesis folgende zwei logische Sätze zugrunde liegen: 1. „Wenn A einigen B zukommt, so gibt es einen Begriff C derart, daß A und B jedem C zukommen.“ 2. „Wenn A einigen B nicht zukommt, so gibt es einen Begriff C derart, daß A keinem C zukommt und B jedem C zukommt“ (171).

Rückblickend auf die behandelten Problemkreise, sieht der Verfasser die Bedeutung der aristotelischen Logik weder in ihrer Allgemeinheit noch in ihrem philosophischem Tiefsinn, noch in ihrer Anwendbarkeit auf konkrete Probleme, „sondern in ihrer beispielhaften Strenge und logischen Reinheit“ (199).

Im Vorwort zur zweiten Auflage, einer photomechanischen Wiedergabe der ersten Auflage (I), nimmt der Verfasser Stellung zu Bedenken, Einwänden und Anregungen der Fachkritik. In der Anmerkung 1 (I) stellt der Verfasser mit Genugtuung fest: „Daß diese Rezensenten (A. Lumpe, J. Mau, D. J. Allan, J. L. Ackrill), sämtlich Altphilologen vom Fache, meine Argumentationen durchweg richtig aufgefaßt, wenn auch nicht überall akzeptiert haben, freut mich besonders angesichts der Prophezeiung von W. Theiler (Mus. Helv. 18, 1961, S. 240), es würden sich nur wenige Philologen in ‚die abstrakte Luft dieser mathematischen Logik erheben und lieber mit H. Maier, ... N. Hartmann, F. Solmsen in den Niederungen bleiben, in denen die aristotelische Logik als ein Ableger platonischer Seinspekulation erscheint.“ Diese Bemerkung von Theiler erscheint mir zu hart. Sie übersieht die Bedeutung der Vorarbeit, welche die genannten Wissenschaftler auch für vorliegende Arbeit geleistet haben. Sicherlich ist an der Bemerkung, aristotelische Logik sei kein Ableger platonischer Seinslogik, viel Wahres. Nur müßte diese Behauptung wissenschaftlich belegt werden, dann könnte sie auch vorliegender Arbeit weitere Anregung zur Vertiefung geben. Der heutige Stand der Forschung sieht doch Aristoteles in enger Abhängigkeit von seinem Lehrer Platon. Ein solcher Vergleich dürfte die Erkenntnis bringen, daß Aristoteles seinem Meister in der Logik sehr viel verdankt und daß die feinmaschige platonische Beziehungslogik der aristotelischen in „beispielhafter Strenge und logischer Reinheit“ weit überlegen ist. Wenn man so aristotelische Logik von der mathematisch fundierten und feinmaschigen Beziehungslogik des Platon (vgl. z. B. meine Ausführungen: Schol [XXIX] 1954, 98. — Schol [XXX] 1955, 241—244. — Schol [XXX] 1955, 421—424) zu verstehen sucht, stößt man zu den mathematischen Voraussetzungen aristotelischer und platonischer Logik vor, ein Forschungsgebiet, dem leider allzu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Für die Auffassung z. B. von Definitionen ist es wichtig zu wissen, daß schon vor Platon, Aristoteles und Euklid systematische Elemente vorhanden waren. Heath und Heiberg meinen, Aristoteles habe den Theudios vor sich gehabt. Wie man für platonische Definitionstechnik Euklid heran-

ziehen muß, muß es auch für Aristoteles geschehen. Aristoteles setzt ja die mathematische Definition als völlig geläufig voraus, ebenso die sogenannten Axiome. Da ihm die Mathematik als Muster der episteme apodeiktike bzw. dianoetike gilt, bietet sie auch vollkommene Beispiele zur Lehre des Syllogismus; das gilt vor allem für die mathematische Definition.

Dieser kurze Hinweis sollte nur auf jenes Gebiet hinweisen, von dem aus nach dem Stande heutiger wissenschaftlicher Philologie die Untersuchung des Verfassers erweitert und vertieft werden müßte.

K. E n n e n S. J.

Brugger, Walter, *Theologia naturalis* (Institutiones philosophiae scholasticae, 6. 2., verbesserte Aufl. gr. 8^o (XV u. 428 S.) Barcelona-Freiburg/Br. 1964, Herder. 31.— DM, geb. 35.— DM.

Mit diesem stattlichen Band, dessen 1. Auflage der Verlag Berchmanskolleg (Pullach 1959) herausgab, ist nach der Veröffentlichung der „Ontologia“ von J. B. Lotz (vgl. Schol 38 [1963] 575—582) die lateinische Reihe der Pullacher Handbücher scholastischer Philosophie vollständig geworden — allerdings bedürfen die Bände über Naturphilosophie, Psychologie und Ethik inzwischen längst wieder der Neubearbeitung.

Die philosophische Gotteslehre von B. ist in ihrem Gesamtaufbau durchaus traditionell: der 1. Teil (31—250) handelt von der Existenz Gottes, also von den Gottesbeweisen, der 2. Teil (251—307) von Gottes Wesen und Seinsattributen (Unendlichkeit, Einfachheit usw.), der 3. Teil (309—390) von seinen Wirkattributen (Erkenntnis und Wille, Schöpfung, Mitwirkung, Vorsehung plus Theodizeeproblem), ein Schlußstück (391—404) vom Pantheismus.

Ein Blick auf den genaueren Inhalt des 1. Teils weist jedoch über das Traditionell-Übliche hinaus. Zwar entsprechen die ersten Beweisgänge, die sich auf das Prinzip der Wirkursächlichkeit stützen, im großen ganzen den *quinque viae* des Thomas, die sie tragfähig ausbauen; wobei der Aufweis „aus der Begrenztheit und Vielfalt der Vollkommenheiten“ am stärksten metaphysisch ausholt. Die nächste Gruppe von Beweisen, die andere Aspekte des Ursach- oder Grundverhältnisses herausheben, verfolgt zum Teil stärker kontroverse, neuere Wege. Zwei Gedankengänge, die vornehmlich durch die persönliche Denkart des Verf. geprägt sind, berufen sich auf die Exemplar-Verursachung der Ordnungsstrukturen der Welt, sei es in ihrem im weitesten Sinn naturgesetzlichen Zusammenhang, sei es in jener Stufung der „Vollkommenheiten“, die dem eigentlichen Gradus-Argument im Sinne von Anselms *Monologium*-cap. 1 und Thomas' *quarta via* zugrunde liegt. Zwei final begründende Beweise führen von der naturhaften Ausrichtung des menschlichen Verstandes und Willens, bzw. von der Erfahrung des Unbedingtheitscharakters der sittlichen Verpflichtung zu dem Unendlich-Absoluten als Möglichkeitsbedingung; sie bringen die transzendente Methode zum Zuge. Das fünfte Argument dieser Gruppe, „*ex possibilibus*“, findet die Übermodalität der Notwendigkeit, die dem Möglichen als solchem zukommt, zureichend begründet allein in dem letzten Prinzip notwendiger Wirklichkeit. Weitere Kapitel handeln über ungültige und über unzulängliche Versuche, die Existenz Gottes sicherzustellen; dann sehr kurz über das Problem des Atheismus (216—225); schließlich so ausführlich und zugleich sachlich-dicht über die Stellungnahmen Kants zu den verschiedenen Gottesbeweisen, daß die Darstellung und die Gegenkritik des mit dieser Materie besonders vertrauten Verf. einen sozusagen zusätzlichen Höhepunkt seines Buchs ausmachen (225—250).

Statt einer weniger aufschlußreichen näheren Inhaltsangabe für den 2. und 3. Teil dieses Handbuchs werden drei Lehrstücke skizziert, die die Bedeutung des Ganzen veranschaulichen mögen. Einige Hinweise auf Punkte, wo des Guten zuviel oder auch dessen zuwenig geschieht, schließen sich an.

Der Aufweis der Existenz Gottes aus dem geistigen Naturstreben des Menschen (130—144) geht davon aus, daß (1) unser Verstand und Wille als Vermögen der Wahrheit und Freiheit, im Gegensatz zu Sinnen und Trieben, einen uneingeschränkten Wirkhorizont, ein uneingeschränktes operatives Programm oder Funktionsgesetz besitzen; knapp scholastisch gesagt: daß ihr Formalobjekt unendlich ist. (2) Die Analyse der ontologischen Strukturen des Wirkens, zumal des intentionalen Wirkens von Verstand und Wille, zeigt: die Funktionsgesetzlichkeit der geistigen